

# **SATZUNG**

# Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Leonberg e.V.

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Selbstlosigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten	3
§ 5	Mitgliedschaft – Beendigung	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung - Aufgaben	5
§ 8	Mitgliederversammlung - Einberufung	5
§ 9	Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung	6
§ 10	Aufsichtsrat - Zusammensetzung	7
§ 11	Aufsichtsrat – Amtsdauer, Wahl	8
§ 12	Aufsichtsrat - Aufgaben	9
§ 13	Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung	10
§ 14	Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis	11
§ 15	Vorstand – Beschlussfassung	12
§ 16	Beirat der Menschen mit Behinderung	12
§ 17	Rechnungsprüfung	13
§ 18	Protokollführung	13
§ 19	Datenschutz	14
§ 20	Schriftform	14
§ 21	Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen	14
§ 22	Übergangsbestimmungen	14



Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Femininum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Leonberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leonberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anregung, Förderung und Begleitung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und für ihre Familien bedeuten. Dazu gehören z.B. Frühförderung, Kindergärten, Schulen, Werkstätten und Heimstätten, Förderungs- und Betreuungsgruppen für Schwerstbehinderte, stützende Maßnahmen für die Älteren, Offene Hilfen sowie Freizeit- und Bildungsangebote. Der Zweck kann durch die ideelle und wirtschaftliche Förderung entsprechender Einrichtungen und Dienste sowie durch Schaffung, Betrieb und Förderung eigener Einrichtungen und Dienste erfolgen.
- (4) Zu den Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke zählen auch:
  - a) die Förderung eines Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderungen
  - b) und ihren Angehörigen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
  - die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins f\u00f6rderlich sein k\u00f6nnen;
  - die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung im Sinne der Selbsthilfe, deren Angehörigen und Freunden und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches;
  - e) die Förderung der Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen am gemeinsamen Leben in unserer Gesellschaft in allen Bereichen;
  - f) die Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;



- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.
- (6) Der Verein ist nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die der Förderung des oben genannten Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft – Erwerb, Beitragspflichten

- (1) Mitglied können volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; er informiert den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die Aufnahme von Mitgliedern und gegebenenfalls Ablehnungen von Aufnahmeanträgen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist er nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die Fälligkeit des Beitrags legt der Aufsichtsrat fest. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.



# § 5 Mitgliedschaft - Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Aufsichtsrats vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist und dem Mitglied die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Vorstand kann die erste Mahnung mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste verbinden und mit der zweiten Mahnung ankündigen, dass die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung erfolgt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die vollständige Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Mahnung mitgeteilten Bankkonto des Vereins. Mahnungen und die Androhung und Ankündigung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
- (5) Ein Anspruch des Vereins auf Zahlung von ausstehenden Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Unabhängig von der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(6) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat der Mitglieder mit Behinderung.

## § 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die in der Vereinssatzung festgelegte normative Ausrichtung des Vereins und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
  - b) Wahl der Rechnungsprüferinnen,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
  - d) Entlastung des Aufsichtsrats,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - i) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

# § 8 Mitgliederversammlung - Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Aufsichtsratsvorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen; danach sind solche Anträge unzulässig. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.
- (5) Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich der Aufsichtsrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Vereins unterstützen lassen.

#### § 9 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet die Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin oder sofern auch diese verhindert ist ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird oder wenn der Versammlungsleiter geheime Abstimmung anordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt benannt wurden.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen



Personen wird die Stimme durch eine gesetzliche Vertreterin oder durch eine von dieser schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort ("virtuelle Mitgliederversammlung"), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern ("hybride Mitgliederversammlung"), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 8 und § 9 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 10 Aufsichtsrat - Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen:
  - a) der Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - c) der Vorsitzenden des Beirats der Mitglieder mit Behinderung,
  - d) mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Personen.

Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder unter fünf, bleibt der Aufsichtsrat gleichwohl beschlussfähig. Der Aufsichtsrat soll jedoch nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 gegebenenfalls Aufsichtsratsmitglieder nachberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll personell so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit sollen dem Aufsichtsrat deshalb Mitglieder mit unterschiedlicher Berufserfahrung und Sachkunde angehören. Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
  - a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,



- b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
- c) nicht Arbeitnehmerin des Vereins oder Arbeitnehmerin oder gesetzliche Vertreterin von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist,
- d) nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt, scheiden mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.

#### § 11 Aufsichtsrat - Amtsdauer, Wahl

- (1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, davon ausgenommen die Vorsitzende des Beirats der Menschen mit Behinderung. Zuerst werden die Aufsichtsratsvorsitzende und anschließend die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in getrennten Wahlgängen gewählt. Steht für das jeweilige Amt jeweils nur eine Kandidatin zur Wahl, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen bei einem dieser beiden Ämter mehrere Kandidatinnen zur Wahl, hat in dem betreffenden Wahlgang jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist diejenige Kandidatin gewählt, die mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen entscheidet. Haben im zweiten Wahlgang die Meistgewählten gleich viele Ja-Stimmen, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit der Meistgewählten, entscheidet das Los.

Danach werden die übrigen bis zu fünf Aufsichtsratsmitglieder jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhalten mehr als fünf Kandidatinnen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, sind die Kandidatinnen mit den fünf höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, wird durch Los entschieden. Erhalten weniger Kandidatinnen, als die mindestens zwei zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, so soll der Aufsichtsrat entsprechend nachfolgendem Absatz 4 Satz 1 und 2 diese Ämter durch Kooptierung selbst besetzen.

- (3) Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet auch, wenn
  - das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsratsvorsitzenden oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zulässig ist,
  - b) ein Ausschlusskriterium nach § 10 Abs. 3 eintritt,
  - c) die Mitgliederversammlung das Aufsichtsratsmitglied abberuft, was jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich ist; der gesamte



Aufsichtsrat kann mit dieser Mehrheit auch en bloc in einer Abstimmung abberufen werden.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat soll ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden; andernfalls scheidet es aus dem Amt aus. Scheidet die Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden ihre Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Aufsichtsratsvorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist.

## § 12 Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat überwachende, kontrollierende und beratende Funktion gegenüber dem Vorstand; dabei ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, zu beurteilen, ob die Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand rechtmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig ist. Im Zusammenwirken mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat auch für die Entwicklung der strategischen Zielsetzung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zuständig. Dem Aufsichtsrat obliegen dabei folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
  - c) Regelungen über die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
  - d) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - e) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans,
  - f) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat,
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - h) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegebenenfalls gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - i) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,



- k) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskunft und Berichterstattung vom Vorstand verlangen, sowie die Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit durch Beschluss auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen oder zu Rate ziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- (5) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seiner Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin abgegeben. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin jeweils allein vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung für ihre Aufsichtsratstätigkeit bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale).
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

# § 13 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal j\u00e4hrlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gr\u00fcnde vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3). Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder den Verzicht erklären.
- (3) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin soll unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zur Aufsichtsratssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung einladen. In Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Aufsichtsratssitzung abgesehen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen. Geladene Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.



- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreterin, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds wird geheim abgestimmt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Bei Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern sind diese von der Beschlussfassung ausgeschlossen; näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort ("virtuelle Aufsichtsratssitzung"), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern ("hybride Aufsichtsratssitzung") durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt und ihre Stimme abgibt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren.

# § 14 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens zwei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen; die Abberufung ist jederzeit möglich. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzenden benennen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.



- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin anzuwenden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Verwaltung und der Einrichtungen des Vereins, für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereins und die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplans des Vereins.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand als weitere Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- (6) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

#### § 15 Vorstand - Beschlussfassung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest.
- Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher (2) Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Stimmenmehrheit. Bei Vorstandsvorsitzenden, wenn eine solche vom Aufsichtsrat bestimmt wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand bei der Aufsichtsratsvorsitzenden, bei ihrer Verhinderung bei ihrer Stellvertreterin, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

## § 16 Beirat der Menschen mit Behinderung

(1) Die Vereinsmitglieder wählen einen Beirat der Menschen mit Behinderung. Die Amtsdauer des Beirats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt und im Amt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist



- möglich. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins; die Regelungen des § 11 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Menschen mit Behinderung, die Vereinsmitglieder sind:
  - a) der Beiratsvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Aufsichtsrats ist,
  - b) der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden,
  - c) bis zu fünf weiteren Beiratsmitgliedern.
- (3) Die Beiratsmitglieder können bei der Ausübung ihres Amtes die Hilfe einer ehrenamtlichen Unterstützerin in Anspruch nehmen.
- (4) Der Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand. Er ist berechtigt, sich mit eigenen Initiativen und Stellungnahmen an den Aufsichtsrat und den Vorstand zu wenden und von diesen angehört zu werden. Der Beirat hat auch das Recht, Stellungnahmen in der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (5) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vor der Entscheidung vom Aufsichtsrat zu informieren und anzuhören.
- (6) Der Beirat gibt sich als Grundlage seiner Arbeit einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und dürfen auch nicht Arbeitnehmerinnen des Vereins sein. Die Wiederwahl einer Rechnungsprüferin ist unbegrenzt möglich.
- (2) Rechnungsprüferinnen ordentlichen Die haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüferinnen haben vor der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat und dem Vorstand das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann statt der Wahl von Rechnungsprüferinnen beschließen, dass eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragt wird.

#### § 18 Protokollführung

(1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlungs- oder



Sitzungsleiterin bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiterin, Protokollführerin, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und von der Versammlungs-/Sitzungsleiterin spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung von der Sitzungsleiterin eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.

(2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

## § 19 Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

#### § 20 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

#### § 21 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese von Behörden oder dem Registergericht verlangt werden. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung die Änderungen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

#### § 22 Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie die Vorsitzende des Beirats der Menschen mit Behinderung den Aufsichtsrat, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach § 10 Abs. 1 überschritten wird. Die derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzende, die derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Vorstands wird stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit



- dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner ersten Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Leonberg am 17.09.2025

[Unterschrift]

Jürgen Rein, Vorstandsvorsitzende